



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Florian von Brunn, Holger Grieshammer, Volkmarr Halbleib, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Drittes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Grenze für Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nationalparks auf null
setzen!
(Drs. 19/6494)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 10 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder“ gestrichen.
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„4In Nationalparks, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unabhängig von der betroffenen Fläche durchzuführen.““

Begründung:

Die im Dritten Modernisierungsgesetz Bayern vorgesehene Verdopplung der Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen (von 10 ha auf 20 ha im Regelfall und von 5 ha auf 10 ha in besonders geschützten Gebieten wie Nationalparks und Vogelschutzgebieten) stellt einen erheblichen Rückschritt im Natur- und Umweltschutz dar. Sie reduziert die Prüfdichte genau dort, wo sie am dringendsten benötigt wird – in ökologisch sensiblen und klimatisch besonders belasteten Räumen des bayerischen Alpen- und Voralpenraums.

In Nationalparks, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten, deren gesetzlicher Schutzzweck die Bewahrung weitgehend unbeeinflusster Naturprozesse ist, können bereits kleinräumige technische Eingriffe erhebliche Störungen verursachen – etwa durch Bodenversiegelung, Wasserentnahme für Beschneidung oder Erschließung durch Maschinen und Bauverkehr.

Der Landtag hat mit der Bergwaldverordnung im Jahr 1986 ausdrücklich anerkannt, dass der alpine Raum besonderen ökologischen und landschaftlichen Belastungen unterliegt. Die dort getroffenen Schutzregelungen zielten auf Erhalt und Stabilisierung von Hochlagenwäldern, die heute durch touristische und klimatische Beanspruchung zusätzlich unter Druck geraten sind. Eine generelle Herabsetzung der Umweltprüfstandards widerspricht diesem landespolitisch konsensualen Schutzgedanken.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird sichergestellt, dass es in Nationalparks, Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten keine Flächenuntergrenze für die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung mehr gibt.